

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Französisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Schwerpunkt HRGe)
vom 14. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) **Illegemeine Zugangsvoraussetzungen:**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Französisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis

oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Wnschenswerte Voraussetzungen:

- sehr gute Französischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; DELF)
- es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Französischkenntnisse zu überprüfen.
Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie mit der Fachrichtung Französisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Französisch an Realschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) I Fach Französisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Vorlesungen vermitteln sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kenntnisse.

2. Übung/Einführung

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen. Die Studierenden sollen fachspezifische Inhalte erlernen, darstellen und angemessen reflektieren können.

3. Seminar

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

5. Etudes appliquées : Composition/Explication de textes/Interprétation/Phonétique corrective

Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden sollen lernen, eigene sprachliche Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und kritisch zu bewerten.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

7. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbstständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

8. Exkursionen

Anschauungsunterricht und praktische Übungen außerhalb der Hochschule.

(2) De einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- **Wahlpflichtveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von

Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

- **Wahlveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN bzw. FP) werden in der Regel erworben durch:
 - Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur im Bereich Sprachpraxis, Fachdidaktik, Einführungen und Hauptseminaren.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
 - Referat und Hausarbeit mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
- (2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.
- (4) Fachprüfungen (FP) dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfaßt drei Semester.
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

Französische Grammatik I + II	4 SWS	LN
Übersetzung Dt.-Frz. I	2 SWS	FP
Übersetzung Frz.-Dt.	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. II	2 SWS	FP
Konversation	2 SWS	TN
Landeskunde	2 SWS	TN
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	FP

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Französisch erfolgt studienbegleitend durch den Nachweis der Veranstaltungen im Grundstudium.
- (2) Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund- Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 18 SWS .
- (3) Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Fachdidaktik.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht ist.

Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. .

Modul 1: Fachwissenschaft im Hauptstudium

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft*	2 SWS	LN/FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft*	2 SWS	LN/FP
Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. III	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

*LN wahlweise im Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft

+ Modulabschlussprüfung

Modul 2: Fachdidaktik

Vorlesung	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN

Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	TN
Praktika	(10 Wochen)	
+ Modulabschlussprüfung		

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 5, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums basiert auf der Teilnahme an der „Vorbereitung der Praxisphasen“ und der Vorlesung (4 SWS) in Modul 5 sowie dem im Anschluss an das Praktikum vorzulegenden Bericht. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (www.zfl.uni-muenster.de).

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Französisch
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Kombinationsmodul aus Literatur- und Sprachwissenschaft und dem Didaktikmodul.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Französisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen

Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

- (3) Im Fach Französisch sind zwei Prüfungen abzulegen, davon ist eine sprach- und literaturwissenschaftlich, die andere didaktisch ausgerichtet. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

Studierende des Lehramtes an Realschulen, die zusätzlich das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben wollen, müssen pro Fach je 20 SWS erweiterte fachwissenschaftliche Studienanteile und entsprechenden Prüfungsleistungen nachweisen.

Für Französisch sind für diesen Fall die folgenden Veranstaltungen der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt:

Modul 1A und 2 B oder aber Modul 1B und 2A sowie das Modul 4 ohne das zweite Didaktikseminar und ohne weitere Praxisphasen:

Modul 1A Schwerpunkt Sprachwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 1 B Schwerpunkt Literaturwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 2 A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 4: Fachdidaktik

Vorlesung Fachdidaktik Französisch	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN

§ 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an der Realschule im Fach Französisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Französischen als sog. "Drittfach" erworben werden.

Es sind insgesamt 8 SWS im Grundstudium, 20 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium (Module 1 und 2) den Anforderungen des Erstfachs, lediglich im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Einführung in die frz. Sprachwiss.	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Litwiss.	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN

Die Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen, die für das Erstfach besucht werden müssen, wird dringend empfohlen.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Französisch.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Französisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 08.11.2005

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor

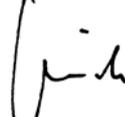


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Realschulen (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Grammatik I + II	LN	4	1-3
Übersetzung D-F I	FP	2	1-2
Übersetzung D-F II	FP	2	2-3
Übersetzung F-D	TN	2	2-3
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	FP	2	1
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	FP	2	1
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	LN	2	2-3
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	FP	2	2-3
Landeskunde	TN	2	3-4
Conversation	TN	2	2-3
Veranstaltungen im Hauptstudium			
HS Französische Sprachwissenschaft	LN/FP*	2	4-5/5-6
HS Französische Literaturwissenschaft	LN/FP*	2	4-5/5-6
Explication de textes	TN	2	4-5
Übersetzung D-F III	TN	2	5-6
V Französische Sprach- oder Literaturwissenschaft	TN	2	4-5
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	4-5
Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	4-5
HS Fachdidaktik	LN	2	4-5
HS Fachdidaktik	TN	2	4-5
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	4-5

*LN wahlweise im HS Sprach- oder Literaturwissenschaft

Modulbeschreibungen
Studiengang: Lehramt Realschule
Fach: Französisch

MODUL 1: Fachwissenschaft im Hauptstudium

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 10

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte.

Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); differenzierte Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprach- und Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Pflichtmodul des Hauptstudiums.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof.' Dr. K. Westerwelle, HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 2: Fachdidaktik

Leistungspunkte: 20

Studiensemester: 4 und 5

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8, 10 Wochen Praktikum

Inhalte und Ziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht, bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht.

Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur 1. angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, 2. zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, 3. zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, 4. zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.

Verwendbarkeit: Vorbereitung auf die zweite Ausbildungsphase zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer, Fokussierung der im Grundstudium erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse auf die folgende Unterrichtstätigkeit.

Status: Pflichtmodul im Hauptstudium

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: OStR' Dr. S. Thiele